

# **Bachelor of Arts in Business Administration Bachelor of Arts in Taxation**

**Modul: Steuerplanung im Unternehmen, hier:  
Teilmodul: Internationale Steuerplanung**

**Wintersemester 2024/25, Kick-Off: 11. Oktober 2024**

**Prof. Dr. Christoph Voos**

**Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
Fachberater für Internationales Steuerrecht**

**Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre**

- Sprechstunde: nach Vereinbarung



**Prof. Dr. Christoph Voos**

*WP StB FBStR*

Gebäude 3, Raum 3.046

Tel. +49 211 4351-3424

[christoph.voos@hs-duesseldorf.de](mailto:christoph.voos@hs-duesseldorf.de)

- Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre
- Mitglied des Beirats des ZIES - Zentrum für innovative Energiesysteme (Forschungsinstitut der HSD)
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin, Landesgeschäftsstelle Düsseldorf (2008 bis heute)
- Eh. Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen bei der Steuerberaterkammer Düsseldorf (2014-2022)

# Erfahrungshorizont für das Modul

- Theorie und Praxis des Dozenten



**Prof. Dr. Christoph Voos**

*WP StB FBStR*

Gebäude 3, Raum 3.046

Tel. +49 211 4351-3424

[christoph.voos@hs-duesseldorf.de](mailto:christoph.voos@hs-duesseldorf.de)

- Diplomarbeit über „Grundlagen der Internationalen Steuerplanung. Steuerliche Parameter zum Aufbau und zur Gestaltung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs“
- Promotion im internationalen und ausländischen Steuerrecht mit einer Arbeit über „Die Grundbesitzbesteuerung in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten: Steuerbelastungsvergleich - kritische Bestandsaufnahme – Reformvorschlag“
- Bestellung als Steuerberater
- Bestellung als Wirtschaftsprüfer
- Bestellung als Fachberater für Internationales Steuerrecht
- Langjährige Erfahrung in der Beratung von international tätigen Konzernen und Unternehmensgruppen

## Ablauf der Veranstaltung

- Die Veranstaltung wird als eine Mischung aus Frontalunterricht und gelenktes Unterrichtsgespräch abgehalten, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht bzw. verpflichtend.
- Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben und Wiederholungsfragen bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.
- Die Veranstaltung wird **nicht** aufgezeichnet.

## Veranstaltungsunterlagen

- Die Vorlesungsunterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Etwaige Übungsaufgaben in den Vorlesungsunterlagen dienen der Vor- und Nachbereitung. Evtl. Passworte werden in der Veranstaltung mitgeteilt und **nicht** per E-Mail versandt.

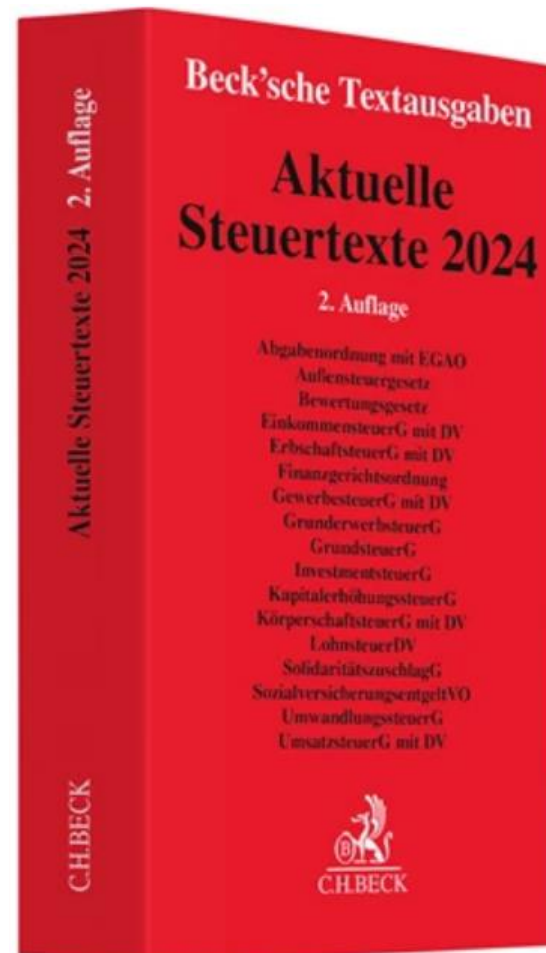
## Literaturempfehlungen zum Einstieg in alle Themen m. w. N.

### jeweils in aktueller Auflage (in alphabetischer Reihenfolge):

- *Freeden, von / Häck / Schaumburg*: Internationales Steuerrecht: Systematische und umfassende Darstellung des hochkomplexen und nicht einheitlich kodifizierten Internationalen Steuerrechts
- *Frotscher*: Internationales Steuerrecht
- *Grotherr (Hrsg.)*: Handbuch der internationalen Steuerplanung
- *Grotherr / Herfort / Strunk*: Internationales Steuerrecht
- *Jacobs*: Internationale Unternehmensbesteuerung. Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland
- *Mössner u.a.*: Steuerrecht international tätiger Unternehmen. Systematische und umfassende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte
- *Raupach u.a.*: Praxis des Internationalen Steuerrechts
- *Rose / Watrin*: Internationales Steuerrecht. Doppelbesteuerung, Minderbesteuerung, Europarecht
- *Rupp u. a.*: Internationales Steuerrecht
- *Schmitt / Farle*: Deutsches internationales Steuerrecht. Eine Kurzeinführung für Praktiker
- *Wilke (Hrsg.)*: Fallsammlung Internationales Steuerrecht
- *Wilke / Weber*: Lehrbuch Internationales Steuerrecht

# Hilfsmittel und Inhalte der Klausur

- Aktuelle Steuergesetze
- Taschenrechner
- Gehirn



# Modul M18-21 p: Steuerplanung im Unternehmen

## Buchstabe „b“ des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

1. Systematik des Internationalen Steuerrechts

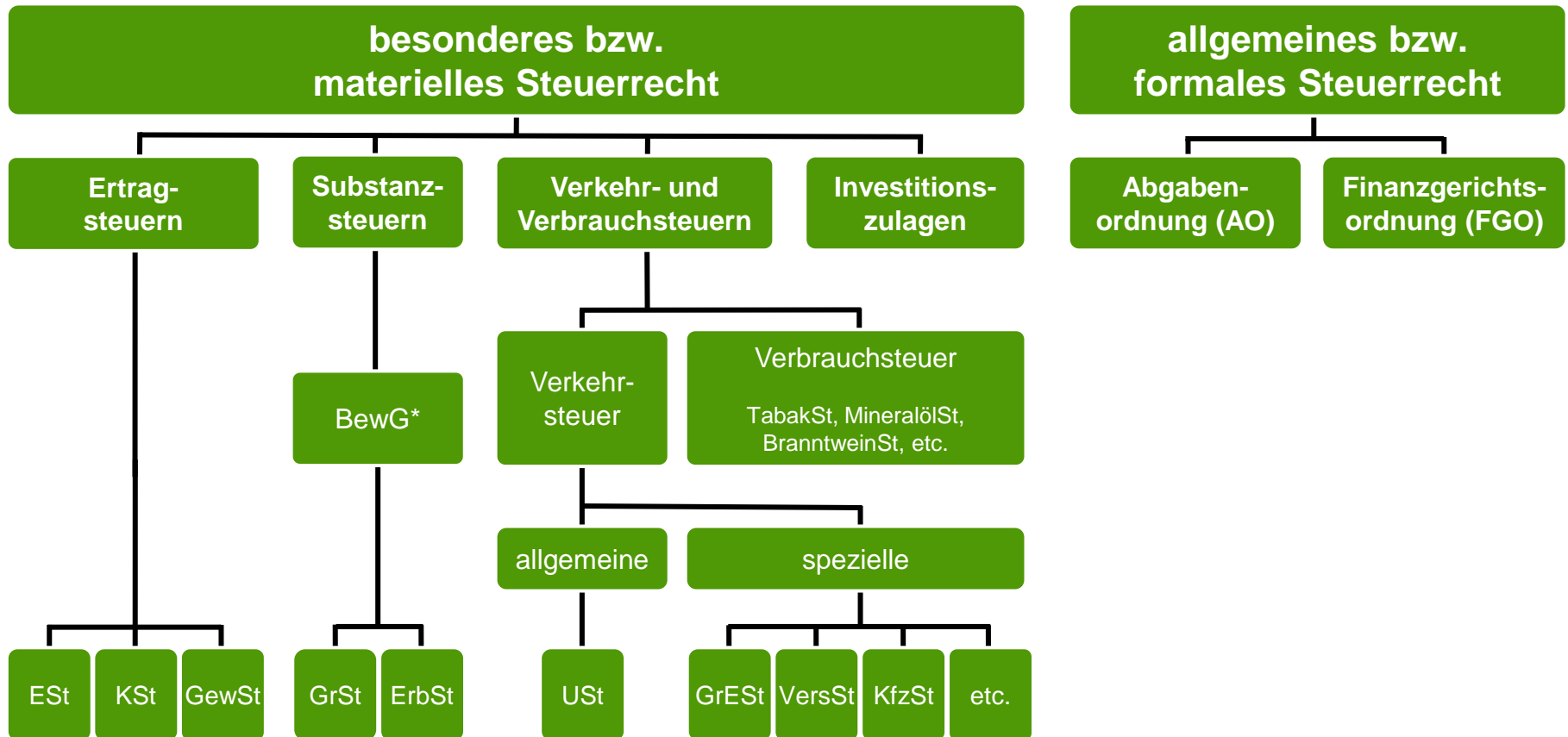
2. Besonderheiten der Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandseinkünften ohne Existenz eines Doppelbesteuerungsabkommens und steuerplanerische Aspekte

3. Wirkungen der Doppelbesteuerungsabkommen bei Auslandseinkünften von Steuerinländern sowie Gestaltungsmöglichkeiten

4. Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandseinkünften und steuerplanerische Aspekte

5. Wirkungsweise des Außensteuergesetzes und Gestaltungsmöglichkeiten

# Überblick über das deutsche Steuerrecht



\* Das BewG kann auch den formalen Steuergesetzen zugeordnet werden, da es für mehrere Steuerarten gilt



# Ertragsteuerarten

Steuerart	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
Unterart(en)	Lohnsteuer Kapitalertragsteuer/ Abgeltungssteuer	Kapitalertragsteuer	
Annexsteuer(n)	Kirchensteuer Solidaritätszuschlag	Solidaritätszuschlag	
Steuerpflicht/ -gegenstand	§ 1 EStG natürliche Personen (Menschen)	§ 1 KStG Körperschaften, insb. Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, SE)	§ 2 GewStG Gewerbebetriebe
Bemessungs- grundlage	§ 2 V EStG zu versteuerndes Einkommen	§ 7 I, II KStG zu versteuerndes Einkommen	§§ 6, 7 GewStG Gewerbeertrag

# Tatbestandsmerkmale der Ertragsbesteuerung

## Persönliche Steuerpflicht

## Steuerrechtsfähigkeit



## Sachliche Steuerpflicht

## Sachverhalt, durch den eine Steuerschuld entsteht (Steuergegenstand)



## Qualifizierung, Bemessungsgrundlage



## Steuertarif

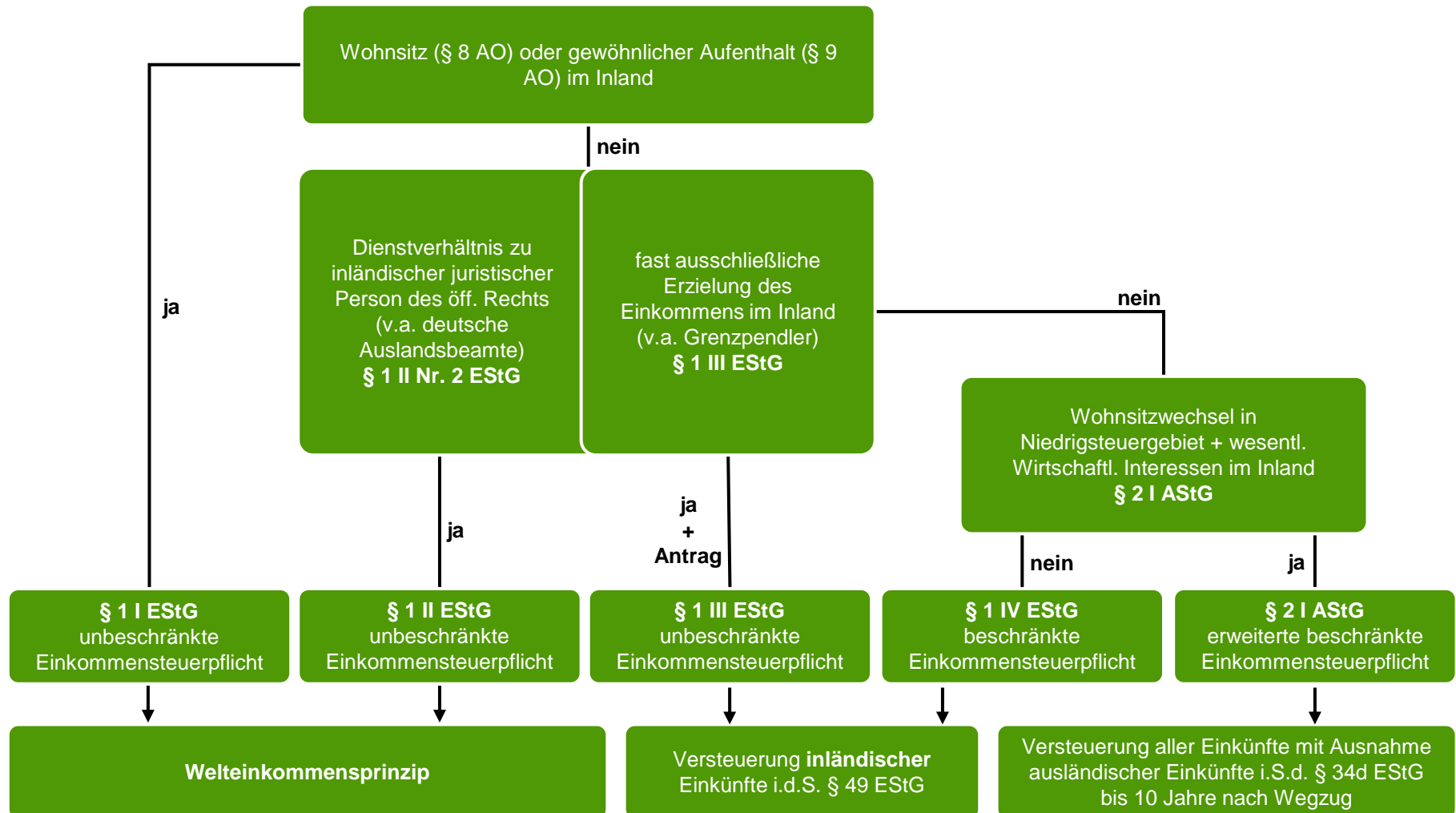
## Zuweisung Steuersatz zur Bemessungsgrundlage (z.T. Freibeträge, Ermäßigungen)



## Veranlagung

Grundsätzlich Einzelveranlagung,  
z.T. besondere Veranlagung wie Zusammenveranlagung (EST) oder Organschaft

# Persönliche Steuerpflicht bei der Einkommensteuer



## Wichtige Einzelbegriffe des formalen Steuerrechts

### § 8 AO – Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

### § 9 AO – gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

### § 10 AO – Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

### § 11 AO – Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

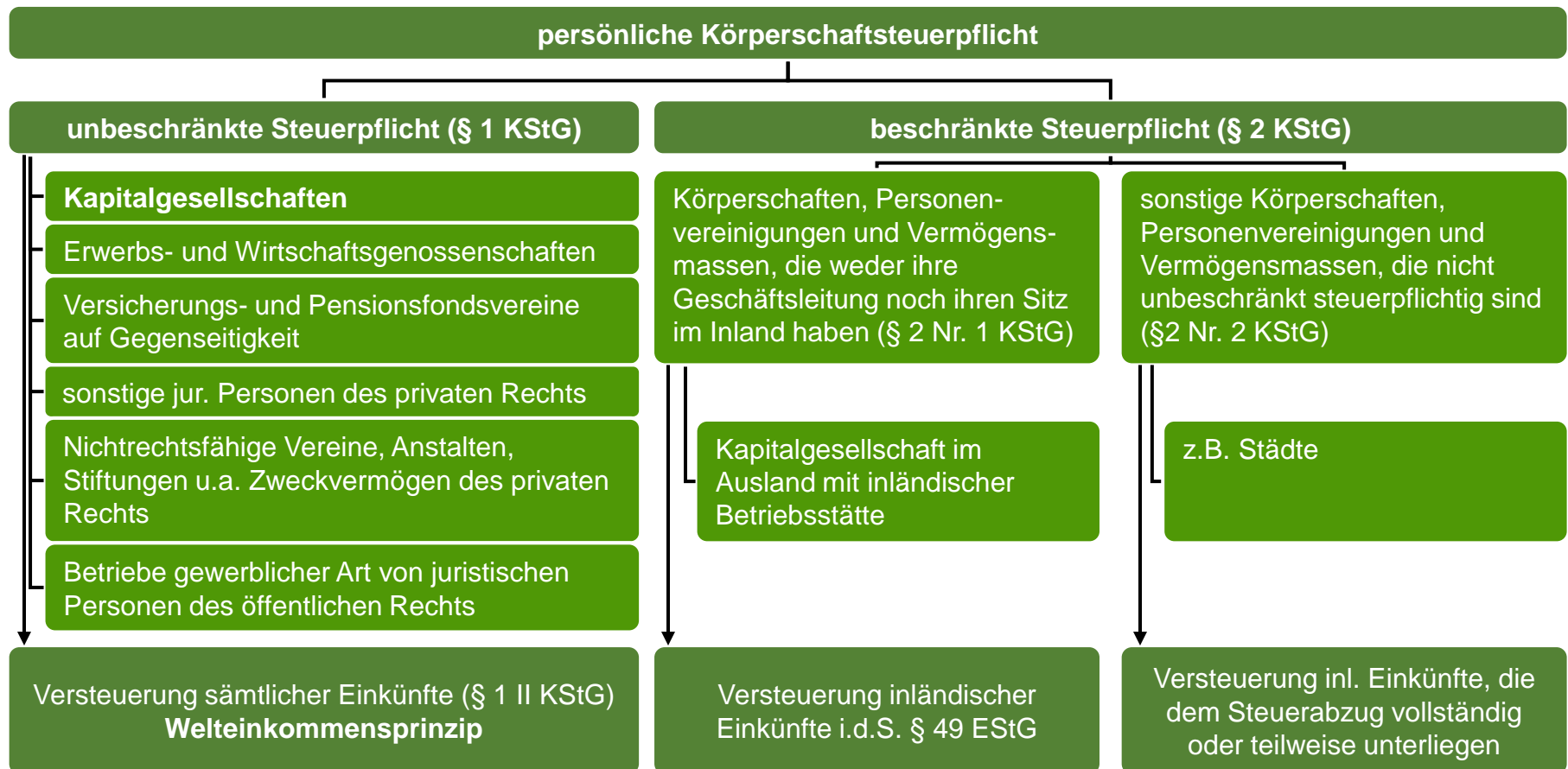
### § 12 AO – Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

### § 13 AO – Ständige Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt.

# Persönliche Körperschaftsteuerpflicht



# Doppelbesteuerung

## Juristische Doppelbesteuerung

- Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei demselben Steuersubjekt für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer

## Wirtschaftliche Doppelbesteuerung

- Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei unterschiedlichen Steuersubjekten für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer

## Ursachen

- Mehrfache unbeschränkte Steuerpflicht
- Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht
- Mehrfach beschränkte Steuerpflicht

## Ökonomische Zielvorstellungen

- Doppelbesteuerung behindert weltweit effiziente Allokation der Produktionsfaktoren
- Ziel: Steuern sollen kein wettbewerbsverzerrender Faktor sein

# Vermeidung der Doppelbesteuerung

**Deutschland**  
Steuersatz 45%

**Ausland**  
Steuersatz 30%

**Gewerbetreibender A**

unbeschränkte  
Steuerpflicht  
§ 1 I EStG

**Betriebsstätte des A**

beschränkte  
Steuerpflicht  
§ 1 IV EStG analog

**DBA mit Freistellungs-  
methode**

Betriebsstätteneinkünfte im  
Inland steuerfrei

Besteuerung ausschließlich  
im Ausland (30%)

**DBA mit Anrechnungs-  
methode oder kein DBA**

Besteuerung der  
Betriebsstätteneinkünfte im  
Inland (45%) , aber  
Anrechnung ausländischer auf  
inländische Steuer, d.h.  
Restschuld im Inland 15%

**Abwandlung:** Steuersatz im  
Ausland 50% = keine Erstattung des  
Überhangs im Inland

Besteuerung im Ausland  
(30%)

Zuweisung des Besteuerungsrechts für den Betriebsstättengewinn grds. zum Betriebsstättenstaat = **Betriebsstättenprinzip**

# Fragen?

